



Ordnung über studienintegrierten Praxisphase im Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit der Katholischen Hochschule Mainz vom 13.08.2008, zuletzt geändert am 14.04.21

Die Fachbereichskonferenz Soziale Arbeit und Sozialwissenschaften der Katholischen Hochschule Mainz hat am 05.07.2006 aufgrund des Landesgesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen (SoAnG) vom 07. November 2000 die folgende Ordnung zur studienintegrierten Praxisphase beschlossen. Die Änderungen durch die Fachbereichskonferenz am 14.04.21 wurden am 20.04.21 durch den Rektor genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikationsziele und Inhalte der studienintegrierten Praxisphase
- § 3 Platzierung und Umfang der studienintegrierten Praxisphase
- § 4 Praxisbegleitung durch die Hochschule
- § 5 Zulassung zur studienintegrierten Praxisphase
- § 6 Rechtsstellung der Studierenden
- § 7 Praxisstellen
- § 8 Vereinbarung zur studienintegrierten Praxisphase
- § 9 Individuelle Lernzielvereinbarung für die studienintegrierte Praxisphase
- § 10 Beurteilung durch die Praxisstelle
- § 11 Bericht über die studienintegrierte Praxisphase
- § 12 Absolvierung der studienintegrierten Praxisphase im Ausland
- § 13 Weitere Regelungen
- § 14 Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss der studienintegrierten Praxisphase
- § 15 Praxisreferat
- § 16 Praxisausschuss
- § 17 Zusammenarbeit zwischen beruflicher Praxis und Katholischer Hochschule
- § 18 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Ordnung über die studienintegrierte Praxisphase regelt auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit und des geltenden Landesgesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen insbesondere
 - a. Die Rahmenbedingungen und Zulassungsvoraussetzungen der studienintegrierten Praxisphase
 - b. Die Qualifikationsziele und Inhalte der studienintegrierten Praxisphase
 - c. Den Verlauf und Abschluss der studienintegrierten Praxisphase
 - d. Funktionen und Aufgaben des Praxisreferats im Zusammenhang mit der studienintegrierten Praxisphase.
 - e. Die Zusammenarbeit mit der beruflichen Praxis im Zusammenhang mit der studienintegrierten Praxisphase
- (2) Sie ist Bestandteil des Curriculums für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit.

§ 2 Qualifikationsziele und Inhalte der studienintegrierten Praxisphase

- (1) Die studienintegrierte Praxisphase ist eine von der Hochschule geregelte, inhaltlich bestimmte, betreute und geprüfte Studienphase, die weitgehend am Lern- und Bildungsort berufliche Praxis studiert wird. Sie wird in der Regel in einer für die Soziale Arbeit relevanten Institution abgeleistet und ermöglicht exemplarisches Lernen mit untermittelbarem Handlungsbezug zur professionellen Praxis Sozialer Arbeit. Die studienintegrierte Praxisphase hat zum Ziel, die Handlungskompetenz und berufliche Identität der Studierenden unter fachlicher Anleitung von sozialarbeiterischen/sozialpädagogischen Fachkräften zu fördern, die Übernahme zunehmend selbständiger Tätigkeiten zu ermöglichen, differente Wissens- und Könnensbestände zu verknüpfen, sowie die Handlungsprobleme und Antinomien professioneller Praxis unter Berücksichtigung des Auftrags, der Organisation, der professionellen Rolle und der eigenen Person zu reflektieren.
- (2) Die Ziele im Einzelnen:
 - a. Erkennen und Reflektieren der Bedeutung normativer und gesetzlicher Grundlagen, die für das professionelle Handeln in der Sozialen Arbeit relevant sind;
 - b. Verwaltungsziele und –regeln praktisch kennenlernen und anwenden, insbesondere auch Verwaltungstechniken, Finanzierungsfragen, arbeitsrechtliche und personalinterne Vorschriften sowie Möglichkeiten materieller Hilfen;
 - c. Erwerb von Kenntnissen über organisationsbezogene und institutionelle Zusammenhänge des beruflichen Handelns;
 - d. Erkennen, Analysieren und Bewerten der Problematik und Bedürfnissituation spezifischer Zielgruppen;
 - e. Entwicklung und Umsetzung handlungsfeldspezifischer Problemlösungsstrategien für den Umgang mit der jeweiligen Zielgruppe;
 - f. Teamarbeit, Koordination, Kooperation und Vernetzung innerhalb und außerhalb des Trägers der Sozialen Arbeit;
 - g. Reflexion des eigenen Handelns und Evaluation der Arbeitsergebnisse;
 - h. Auseinandersetzung mit der professionellen Identität als angehende/r Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge und Auseinandersetzung mit der beruflichen Rolle

§ 3 Platzierung und Umfang der studienintegrierten Praxisphase

- (1) Der Beginn der studienintegrierten Praxisphase wird in der Regel auf den 01. September eines Jahres festgelegt und endet spätestens am 31. März des darauffolgenden Jahres.
- (2) Um einen kontinuierlichen und lernzielorientierten Prozess zu ermöglichen, wird die studienintegrierte Praxisphase zusammenhängend und in einer Praxisstelle absolviert.
- (3) Die studienintegrierte Praxisphase umfasst im oben genannten Zeitraum 1100 Stunden, inklusive 110 Stunden Urlaub, der durch die Praxisstelle gewährleistet werden muss. Die tägliche Praxiszeit soll sich dabei an der tarifüblichen Tagesarbeitszeit der Praxisstelle orientieren und die arbeitsrechtlich geltenden Höchstgrenzen zulässiger Arbeitszeit nicht überschreiten.
- (4) Die Einteilung der erforderlichen Stunden (Abs. 3) innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitraums (Abs. 1) wird zwischen der Praxisstelle und der Studentin/dem Studenten unter Berücksichtigung der praxisbegleitenden Veranstaltungen (§§ 4, 7 Abs. 5) vereinbart.

§ 4 Praxisbegleitung durch die Hochschule

- (1) Bestandteil der studienintegrierten Praxisphase sind praxisbegleitende Lehrveranstaltungen, die durch die Katholische Hochschule durchgeführt werden. Die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ist verpflichtend.
- (2) Studierende, denen auf Grund der Entfernung der Praxisstelle die Teilnahme an den Praxisbegleitveranstaltungen an der Katholischen Hochschule Mainz nicht möglich bzw. nicht zumutbar ist, haben die Verpflichtung, Praxisbegleitung an einer anderen Hochschule in äquivalentem Umfang wahrzunehmen und nachzuweisen. Dies ist im Vorfeld mit dem Praxisreferat zu klären.

§ 5 Zulassung zur studienintegrierten Praxisphase

Voraussetzung für Zulassung zur studienintegrierten Praxisphase sind

- (1) die Teilnahme an der praxisvorbereitenden Lehrveranstaltung,
- (2) der Erwerb von 60 Leistungspunkten (Credit Points), die in den Studienhalbjahren eins bis vier erworben wurden,
- (3) eine auf der Grundlage dieser Ordnung durch das Praxisreferat genehmigte Praxisstelle.

§ 6 Rechtsstellung der Studierenden

- (1) Die studienintegrierte Praxisphase ist Bestandteil des Studiums und verpflichtend. Die Studierenden sind während der Praxisphase immatrikuliert und Mitglieder der Katholischen Hochschule mit allen Rechten und Pflichten nach Maßgabe der geltenden Ordnungen und Satzungen.
- (2) Die Studierenden sind während der studienintegrierten Praxisphase nach § 2 Abs.1 Nr. 8c SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle dem Fachbereich Soziale Arbeit und Sozialwissenschaften die Kopie der Unfallanzeige.

§ 7 Praxisstellen

- (1) Praxisstellen sind grundsätzlich Einrichtungen und Dienste öffentlicher oder freier Träger der Sozialen Arbeit. Sie sind Lern- und Bildungsorte in einem Arbeitsbereich der Sozialen Arbeit, in denen sozialarbeiterische/sozialpädagogische Aufgaben erfüllt werden.

- (2) Die Träger der Praxisstellen sind Kooperationspartner der Katholischen Hochschule im Hinblick auf die Professionalisierung der Studierenden.
- (3) Die Praxisstellen müssen für die Qualifizierung von Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen geeignet sein. Als Praxisstellen werden demnach Einrichtungen anerkannt, in denen die generalistischen Lernziele (§ 2 Abs. 2) exemplarisch verwirklicht werden können. Die Anerkennung erfolgt durch das Praxisreferat.
- (4) Die Praxisstellen stellen eine qualifizierte Praxisanleitung durch eine Sozialarbeiterin/ Sozialpädagogin bzw. einen Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und mind. dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung in Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit sicher. In begründeten Einzelfällen ist ein fachlich äquivalenter Hochschulabschluss der anleitenden Fachkraft zulässig. Die Genehmigung erfolgt durch das Praxisreferat.
- (5) Die Praxisstellen stellen die Studierenden während der studienintegrierten Praxisphase zur Teilnahme an den praxisbegleitenden Veranstaltungen frei (§ 4 Abs. 1).
- (6) Die Studierenden haben dem Praxisreferat spätestens zum Ende des dritten Semesters eine Praxisstelle zu benennen, in der sie ihre studienintegrierte Praxisphase ableisten können.

§ 8 Vereinbarung zur studienintegrierten Praxisphase

- (1) Unter Beachtung der curricularen Ziele der studienintegrierten Praxisphase und der in dieser Ordnung festgelegten Rahmenbedingungen und Voraussetzungen treffen der Träger der Praxisstelle und die Studentin/der Student eine Vereinbarung zur studienintegrierten Praxisphase, die dem Praxisreferat zur Kenntnisnahme und zur Genehmigung vorzulegen ist. Die Katholische Hochschule stellt entsprechende Formulare zur Verfügung.
- (2) Die Vereinbarung zur studienintegrierten Praxisphase regelt die Rechte und Pflichten der Studierenden, der Praxisstellen und der Katholischen Hochschule Mainz während der Praxisphase. Sie ist in der Regel bis zum Ende des dritten Semesters vorzulegen (§ 7 Abs. 6).
- (3) Die studienintegrierte Praxisphase begründet kein Arbeitsverhältnis.

§ 9 Individuelle Lernzielvereinbarung für die studienintegrierte Praxisphase

- (1) Die anleitende Fachkraft und die Studentin/der Student erstellen zu Beginn der studienintegrierten Praxisphase gemeinsam eine individuelle Lernzielvereinbarung, die die Qualifikationsziele (§ 2 Abs. 2), die Formen der inhaltlichen Umsetzung, die zeitliche Abfolge sowie die Form der Praxisanleitung regelt. Sie stellt ein wesentliches Instrument zur Planung, Strukturierung und Beurteilung der Lernziele und des Lernprozesses dar.
- (2) Die von den Beteiligten unterzeichnete individuelle Lernzielvereinbarung ist dem Praxisreferat bis spätestens sechs Wochen nach Beginn der studienintegrierten Praxisphase zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10 Beurteilung durch die Praxisstelle

- (1) Die anleitende Fachkraft erstellt nach der Ableistung des Studiums in der beruflichen Praxis eine Beurteilung. Diese erfolgt unter Verwendung des durch die Katholische Hochschule zur Verfügung gestellten Formulars. Die Beurteilung enthält Angaben zu den Praxiszeiten, den Tätigkeiten während der Praxisphase und der begründeten Feststellung, ob die erbrachten Leistungen den Anforderungen genügt haben. Als Bewertungsgrundlage dafür dient die genehmigte individuelle Lernzielvereinbarung.

- (2) Zeigt sich während der Praxisphase, dass die Leistungen den Anforderungen der individuellen Lernzielvereinbarung (§ 9) nicht genügen, setzt sich die Praxisstelle, in der Regel vertreten durch die anleitende Fachkraft, unverzüglich mit dem Praxisreferat in Verbindung. Vor einer abschließenden Beurteilung stellen die Praxisstelle und das Praxisreferat, unter Beteiligung der Studentin/des Studenten, fest, ob die Anforderungen insgesamt erfüllt worden sind. Kommt keine Einigung zu Stande, legt der Praxisausschuss dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung vor. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.
- (3) Wird die Anerkennung in Teilen oder gänzlich versagt, weil Anforderungen (§ 9) nicht erfüllt wurden, ist das Praktikum im entsprechenden Umfang zu wiederholen.

§ 11 Bericht über die studienintegrierte Praxisphase

- (1) Nach vollständiger Absolvierung der studienintegrierten Praxisphase erstellen die Studierenden einen Bericht über die studienintegrierte Praxisphase. Im Bericht stellen die Studierenden die Verknüpfung des im Studium an der Hochschule erworbenen Wissens mit den im Studium in der beruflichen Praxis erworbenen Kompetenzen dar und setzen sich reflexiv mit dem eigenen beruflichen Handeln auseinander.
- (2) Der Bericht über die studienintegrierte Praxisphase soll unter Bezugnahme der individuellen Lernzielvereinbarung eine Auswertung des Lernprozesses umfassen, sowie eine Darstellung und Zusammenfassung persönlicher Lernerfahrungen enthalten.

§ 12 Absolvierung der studienintegrierten Praxisphase im Ausland

- (1) Die studienintegrierte Praxisphase kann im Ausland absolviert werden, wenn die Praxisstelle den Anforderungen dieser Ordnung (§ 7) entspricht und die Studentin/der Student die erforderlichen Sprach- und Landeskennnisse nachweisen kann. Die praxisbegleitenden Veranstaltungen müssen entsprechend § 4 Abs. 2 ersetzt werden. Die Entscheidung trifft das Praxisreferat.
- (2) Die Ableistung der studienintegrierten Praxisphase im Ausland bedarf der Genehmigung des Praxisreferats und kann mit Auflagen versehen werden.
- (3) Nach Entscheidung des Praxisausschusses können Studierende, die ihre studienintegrierte Praxisphase im Ausland absolvieren, dazu verpflichtet werden, mindestens die Hälfte der Praxisphase in Deutschland abzuleisten; insbesondere dann, wenn es sich um außereuropäisches Ausland handelt oder die Sozialversicherungsstruktur des Gastlandes nicht mit der in Deutschland vergleichbar ist. Die Anteile der Praxisphase im In- und Ausland müssen in der Regel im gleichen Handlungsfeld absolviert werden.

§ 13 Weitere Regelungen

- (1) Ein Wechsel der Praxisstelle ist nur in Ausnahmefällen und in Rücksprache mit dem Praxisreferat zulässig. Zur möglichen Anerkennung von Praxiszeiten gilt § 10 entsprechend.
- (2) Eine Reduktion des erforderlichen Umfangs ist nur in Ausnahmefällen auf begründeten Antrag der Studentin/des Studenten mit Zustimmung des Praxisausschusses und unter Berücksichtigung der landesgesetzlichen Regelungen zur staatlichen Anerkennung möglich.
- (3) Studierende sind verpflichtet, der Praxisstelle Fehlzeiten unverzüglich mitzuteilen. Durch Krankheit bedingte Fehlstunden, die 55 Stunden übersteigen, sind nachzuarbeiten.

- (4) Eine Verkürzung der studienintegrierten Praxisphase durch Anrechnung von sozialpädagogischen/sozialarbeiterischen Ausbildungen und/oder ehrenamtlichen Tätigkeiten ist nicht möglich.

§ 14 Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss der studienintegrierten Praxisphase

- (1) Die studienintegrierte Praxisphase wird anerkannt, wenn die Studierenden die zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen (§§ 2, 3) erbracht haben, die Leistungen durch die jeweilige Praxisstelle insgesamt als positiv beurteilt wurden (§ 10) und die Teilnahme an den verpflichtenden praxisbegleitenden Veranstaltungen (§ 4) erfolgt ist.
- (2) Die Modulprüfung zur studienintegrierten Praxisphase (§ 11) kann abgelegt werden, wenn die Praxisphase vollständig und erfolgreich absolviert wurde.

§ 15 Praxisreferat

- (1) Im Praxisreferat sind staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen bzw. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit mindestens fünfjähriger einschlägiger Berufserfahrung in mindestens zwei Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit hauptamtlich als Fachberaterinnen/Fachberater tätig. Das Praxisreferat wird von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs geleitet. Ihr/ihm obliegt die Fachaufsicht über die Fachberaterinnen/Fachberater des Praxisreferats.
- (2) Das Praxisreferat ist für die mit der studienintegrierten Praxisphase und der staatlichen Anerkennung zusammenhängenden Angelegenheiten zuständig. Zu diesen Aufgaben zählen insbesondere:
 - a. Gewinnung und Anerkennung von Praxisstellen, sowie Kontaktpflege
 - b. Studienbegleitende fachliche Beratung von Studierenden zu Fragen der Wahl, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der studienintegrierten Praxisphase, sowie Durchführung von entsprechenden Informationsveranstaltungen
 - c. Organisation und Koordination der studienintegrierten Praxisphase unter Berücksichtigung der Bedingungen der Ordnungen des Fachbereichs und des grundständigen Studiengangs Soziale Arbeit
 - d. Organisation, Koordination, Durchführung und Evaluation von Informations- und Lehrveranstaltungen für Studierende in Kooperation mit hauptamtlich Lehrenden und Lehrbeauftragten
 - e. Zusammenarbeit mit Trägern, Einrichtungen und Fachkräften der beruflichen Praxis im Hinblick auf generelle Fragen zur studienintegrierten Praxisphase
 - f. Organisation und Durchführung von Fachveranstaltungen für anleitende Fachkräfte in Zusammenarbeit mit hauptamtlich Lehrenden
 - g. Anerkennung von Praxisstellen, sowie Prüfung und Genehmigung der einzureichenden Dokumente
 - h. Durchführung von Informationsveranstaltungen für anleitende Fachkräfte und Besuche in den Praxisstellen
 - i. Vermittlung bei Konflikten zwischen Praxisstellen/anleitenden Fachkräften und Studierenden
 - j. Mitwirkung bei der Gestaltung von Auslandspraktika
 - k. Beratung der hauptamtlich Lehrenden in allen Fragen zur studienintegrierten Praxisphase
 - l. Mitwirkung bei der curricularen Einbindung und Weiterentwicklung der studienintegrierten Praxisphase

- m. Mitarbeit in hochschulübergreifenden Arbeitsgruppen auf Landes- und Bundesebene.

§ 16 Praxisausschuss

- (1) Der Praxisausschuss hat im Auftrag der Fachbereichskonferenz die Aufgabe:
 - a. Auf die Einhaltung der Ordnung zu achten
 - b. Die ihm in der Ordnung zugewiesenen Entscheidungen zu treffen
 - c. Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und beruflicher Praxis zu behandeln und Anregungen zur Verbesserung der Praxisphase zu geben.
- (2) Dem Praxisausschuss gehören an:
 - a. Die Dekanin/der Dekan als Leiterin/Leiter des Praxisreferats und als Vorsitzende/Vorsitzender des Praxisausschusses; im Verhinderungsfall vertreten durch die Prodekanin/den Prodekan
 - b. Die hauptamtlich tätigen Fachberaterinnen/Fachberater
 - c. Zwei von der Fachbereichskonferenz gewählte Professorinnen/Professoren des Fachbereichs, die mit der Durchführung praxisvorbereitender, -nachbereitender und -begleitender Lehrveranstaltungen betraut sind
 - d. Zwei von der Fachbereichskonferenz gewählte studentische Vertreterinnen/Vertreter des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit
 - e. Eine/Ein von der Fachbereichskonferenz gewählte/r Vertreterin/Vertreter aus der Praxis der Sozialen Arbeit, die/der die Funktion als anleitende Fachkraft wahrnehmen sollte.
- (3) Die Amtszeit der von der Fachbereichskonferenz gewählten Mitglieder des Praxisausschusses beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Praxisausschuss tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Semester zusammen.
- (5) Der Praxisausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Dekanin/des Dekans den Ausschlag. Ist eine Angelegenheit unaufschiebbar und kann der Praxisausschuss nicht unverzüglich tätig werden, kann die Dekanin/der Dekan entsprechende Maßnahmen treffen. Die übrigen Mitglieder sind unmittelbar zu unterrichten.
- (6) Die Mitglieder des Praxisausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Gehören sie nicht dem öffentlichen Dienst an, sind sie förmlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 17 Zusammenarbeit zwischen beruflicher Praxis und Katholischer Hochschule

- (1) Der Fachbereich Soziale Arbeit und Sozialwissenschaften der Katholischen Hochschule Mainz fördert und intensiviert die konstruktive Zusammenarbeit mit der beruflichen Praxis der Sozialen Arbeit. Die Fachberaterinnen/Fachberater des Praxisreferats kooperieren in allen wesentlichen, die Praxisphase betreffenden Fragen mit der beruflichen Praxis. Die für die Praxisbegleitung zuständigen hauptamtlich Lehrenden sind in die Zusammenarbeit einzubeziehen.
- (2) Insbesondere der studienintegrierten Praxisphase liegt eine intensive curriculare Verzahnung der Lern- und Bildungsorte zu Grunde. Sie wird sichergestellt durch die Vertretung der beruflichen Praxis im Praxisausschuss, durch Fach- und Informationsveranstaltungen für anleitende Fachkräfte und Fachmessen für Träger und Einrichtungen. Diese Veranstaltungen sollen einen kontinuierlichen Erfahrungs- und Wissensaustausch zwischen Hochschule und

Vertreterinnen/Vertretern der beruflichen Praxis gewährleisten und der Qualitätssicherung dienen.

§ 18 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit der Katholischen Hochschule Mainz im Wintersemester 2020/21 beginnen.
- (2) Mit dem Inkrafttreten tritt die Ordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Katholischen Hochschule Mainz vom 23.04.2014 außer Kraft.
- (3) Unbeschadet dessen behält die in § 18 Abs. 2 bezeichnete Ordnung für Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit vor dem Wintersemester 2020/21 aufgenommen haben, ihre Gültigkeit.

Mainz, 20.04.21

Prof.in Kira Nierobisch
Dekanin des Fachbereichs Soziale Arbeit